

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 20.07.2015
Name Herr Huhle / Herr Dr. Ernst
Durchwahl 0711 126-2154
Aktenzeichen 36-5470.40-90 /
35-9160.00
(Bitte bei Antwort angeben)

Landesamt für Geoinformation und Land-
entwicklung Ref. 37

Nachrichtlich:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren

Städtetag

Landkreistag

Gemeindetag

Amtliche Lebensmittelüberwachung in der Kindertagespflege

Besprechung am 15. Juli 2014 im Kultusministerium

Tagespflegepersonen bieten in vielen Kommunen Baden-Württembergs Betreuung von Kindern an. Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen stellt insofern, neben der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen, die zweite Säule bei der Betreuung von Kindern dar.

Das Betreuungsangebot der Kindertagespflegepersonen umfasst in den meisten Fällen auch die Verpflegung der betreuten Kinder. Die Verpflegung wird i.d.R. in Küchen von (privat genutzten) Wohnräumen zubereitet bzw. ausgegeben. Daher stellt sich die Frage

nach der lebensmittelrechtlichen Stellung von Kindertagespflegepersonen sowie der Rolle der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Tagespflegepersonen, die Lebensmittel an Kinder abgeben, können aufgrund des Umfangs und der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit in drei Gruppen unterteilt werden, wobei für alle Formen eine vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu erteilende Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich ist. Diese sind aus lebensmittelrechtlicher Sicht wie folgt zu bewerten:

Kategorie 1 - Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen

Hierbei handelt es sich um eine rein private Tätigkeit. Tagespflegepersonen, die dieser Art Tätigkeit nachgehen, sind daher keine Lebensmittelunternehmer i.S.v. Artikel 3 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 178/2002 und unterliegen damit nicht dem Lebensmittelrecht und auch nicht der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Kategorie 2 - Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson betreuen

Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson, also in ihrem privaten Wohnbereich betreuen, unterscheiden sich im Hinblick auf die Tätigkeit der Lebensmittelüberwachung zwar von anderen Lebensmittelunternehmern. Dennoch stellen diese Personen Lebensmittelunternehmer nach Artikel 3 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 178/2002 dar. Sie führen regelmäßig eine mit dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit aus und betreiben somit ein Lebensmittelunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 2 der VO (EG) Nr. 178/2002. Die aus dieser Feststellung resultierenden Verpflichtungen beschränken sich allerdings auf Vorgaben, die auch im privaten Bereich selbstverständlich sein sollten, z.B. nur unverdorben und nicht gesundheitsschädliche Lebensmittel zu anzubieten, zu verarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass bei der Handhabung der Lebensmittel die gebotene Hygiene und Sorgfalt angewendet wird (Kühlung von verderblichen Lebensmitteln, Sauberkeit etc.). Darüber hinaus gehende Verpflichtungen zur Eigenkontrolle und zu deren Dokumentation bestehen nicht.

Eine Abgrenzung dieser "unternehmerischen" Tätigkeit von der privaten (z.B. Versorgung eigener Kinder bzw. deren Freunde, private Feiern) ist in der Praxis nahezu unmöglich. Daher sollte sich das Handeln der Lebensmittelüberwachungsbehörden vor allem auf eine beratende Tätigkeit auf Anfrage konzentrieren und ansonsten anlassbezogen in den Fällen, in denen es zu Beanstandungen oder Beschwerden gekommen ist, erfolgen.

Eine regelmäßige Kontrolle durch die amtliche Lebensmittelüberwachung ist hingegen nicht zielführend und sollte unterbleiben. Eine systematische Erfassung in der Lebensmittelbetriebsdatenbank LÜVIS ist nicht erforderlich.

Kategorie 3 - Tagespflegepersonen, die Kinder in anderen geeigneten Räumen betreuen

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 fordert in Artikel 4 Abs. 2 von Lebensmittelunternehmern, die auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig sind, die Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II der Verordnung. Dies bedeutet, dass von Personen, die regelmäßig Lebensmittel an Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, abgeben, eine Beachtung der Grundhygiene sowie weitergehende Sorgfaltspflichten (Anforderung an die Räumlichkeiten und Gerätschaften, Reinigungsverfahren, Eigenkontrollen etc.) in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit und Vertriebsform vor bzw. bei der Abgabe der Lebensmittel gefordert werden können. Diese Vorgaben können und sollen flexibel angewendet werden. Da die Tätigkeit häufig in Wohnräumen oder einer wohnraumähnlichen Umgebung ausgeübt wird, ist es selbstverständlich, dass durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden nur solche baulich / räumlichen Anforderungen gefordert werden können, die in Wohnräumen (mit dazugehöriger Küche) üblich sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 empfiehlt Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis als ein wertvolles Instrument, das Lebensmittelunternehmern auf allen Stufen der Lebensmittelkette hilft, die Vorschriften der Lebensmittelhygiene einzuhalten und die HACCP-Grundsätze bzw. Eigenkontrollanforderungen anzuwenden. Die notifizierte Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege¹ des Bundesverbands für Kindertagespflege ist aus der Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geeignet, als praxisorientierte Handlungsempfehlung zur Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu dienen. Tagespflegepersonen, die Kinder in anderen geeigneten Räumen betreuen und nach dieser Leitlinie arbeiten, erfüllen somit die erforderlichen baulichen, personal- und produktionshygienischen Anforderungen sowie die Vorgaben für die betriebliche Eigenkontrolle der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Der "Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung des Landesgesundheitsamts" mit Hauptziel Infektionsschutz, der ebenfalls Handlungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Lebensmittelhygiene gibt, kann ergänzend berücksichtigt werden, ist aber im Falle der Regelung gleicher Sachverhalte nachrangig zu bewerten.

Kindertagespflege, die in **anderen geeigneten Räumen** stattfindet und bei der regelmäßig Verpflegung an Kinder abgegeben wird, gilt aufgrund des Lebensmittel-

¹ http://www.bvkt.de/index.php?article_id=21&pub=2763&sort=

rechts² als Lebensmittelunternehmen. Hier sind sowohl die allgemeinen lebensmittelrechtlichen als auch die speziellen lebensmittelhygienerechtlichen Vorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und 852/2004 zu beachten. Lebensmittelbetriebe sind von den zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden regelmäßig (nach Vorgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung i.d.R. mindestens alle 3 Jahre) auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu überwachen.

Eine systematische Erfassung dieser Art von Kindertagespflege in LÜVIS ist angezeigt. Diese soll unter der Nummer 5010220 "Versorgung von Kindern in der Kindertagespflege / Tagesmütter" des ADV-Betriebsartenkatalogs (Nr. 008) erfolgen. Bis auf weiteres wird daher empfohlen, dass die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden diese Betriebe im Mittel alle zwei Jahre kontrollieren (Kategorie Risikobeurteilung: Risikokategorie V, Ersteinstufung RK7). Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung wird gebeten, die Risikobeurteilung für Lebensmittelbetriebe in LÜVIS entsprechend anzupassen. Diese Standardkontrollhäufigkeit kann risikoorientiert auf der Grundlage der Bewertung der Kindertagespflege im Hinblick auf die lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen angepasst werden.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist der Auffassung, dass die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege, bzw. Auszüge daraus, für alle Kategorien der Kindertagespflege als Handlungsempfehlung dienen kann. Die Ministerien werden gemeinsam mit den kommunalen Verbänden nach einem Erfahrungszeitraum prüfen, ob sich die empfohlene Handhabung in der Praxis bewährt.

Dieses Schreiben ist abgestimmt mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren sowie dem Gemeindetag, Städtetag Landkreistag und dem KVJS.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter zu unterrichten.

Die kommunalen Landesverbände werden ihre Mitglieder informieren.

gez. Jürgen Maier

² Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 i.V.m. Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004